



Stadt Liestal

**VERORDNUNG ÜBER
ZUSATZBEITRÄGE NACH DEM
ERGÄNZUNGSLEISTUNGSGESETZ**

vom 29.06.2021

in Kraft ab 29.06.2021

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf § 4 des Reglements über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz vom 1. November 2018 (ESL 830.1), die folgende Verordnung:

§ 1 Festlegung der Taxe

¹ Der Stadtrat orientiert sich bei der Festlegung der Begrenzung der EL-Zusatzbeiträge am normalen Einzelzimmertarif und der maximalen Betreuungstaxe der Heime in Liestal. Diese Taxen werden alljährlich per 1. Januar erhoben. Der neu festgelegte Betrag gilt dann für das laufende Kalenderjahr.

² Für das Jahr 2020 liegt der maximale EL-Zusatzbeitrag bei CHF 41.00 pro Tag.

³ Für das Jahr 2021 liegt der maximale EL-Zusatzbeitrag bei CHF 41.00 pro Tag.

⁴ Für das Jahr 2022 liegt der maximale EL-Zusatzbeitrag bei CHF 41.00 pro Tag.

§ 2 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt per 29. Juni 2021 in Kraft.